

# RS Vwgh 1988/6/29 88/09/0075

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 29.06.1988

## Index

40/01 Verwaltungsverfahren

60/04 Arbeitsrecht allgemein

62 Arbeitsmarktverwaltung

## Norm

AuslBG §21;

AuslBG §4 Abs3 Z10;

AuslBG §4 Abs3 Z7;

AVG §8;

## Rechtssatz

Nicht jeder Bezug zur Person des ausländischen Arbeitnehmers stellt iSd§ 21 AuslBG bereits einen die Parteistellung verschaffenden persönlichen Umstand dar. Einen solchen begründet etwa die auf § 4 Abs 3 Z 7 (fremdenpolizeiliche oder passrechtliche Gründe, die dem Aufenthalt oder der Beschäftigung des Ausländer entgegenstehen; Hinweis auf B 5. Juni 1985, 84/09/0230) oder auf § 4 Abs 3 Z 10 AuslBG (wichtige in der Person des Ausländer vorliegende Gründe, wie wiederholte Verstöße infolge Ausübung einer Beschäftigung ohne Beschäftigungsbewilligung während der letzten 12 Monate) begründete Nichterteilung der beantragten Beschäftigungsbewilligung.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1988:1988090075.X03

## Im RIS seit

07.12.2006

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)